



Haus & Grund[®]

Eigentum. Schutz. Gemeinschaft.
Bremen GmbH

Verwaltervertrag für Wohnungseigentum

Zwischen

Haus & Grund Bremen GmbH, Am Dobben 1, 28203 Bremen

Verwalter

und

Herrmann-Allmers-Str. 36, 28209 Bremen

Wohnungseigentümergeinschaft

.....
vertreten durch (Name der Eigentümer/Beirat)

die gemäß § 27 Abs. 3 WEG durch Beschluss der Eigentümerversammlung vom
zu TOP zur Unterzeichnung des beschlossenen Verwaltervertrags ermächtigt worden sind
wird folgender Verwaltervertrag abgeschlossen:

§ 1 Beginn, Laufzeit und Beendigung des Verwaltervertrages

1. Der Verwaltervertrag beginnt am 01.01.2021 und endet am 31.12.2022
2. Kommt es zu einer Weiterbestellung, verlängert sich dieser Verwaltervertrag um die weitere Bestellzeit, sofern mit der Weiterbestellung nicht die Änderung des Verwaltervertrags oder der Abschluss eines anderen Verwaltervertrags beschlossen wird.
3. Eine evtl. Kündigung/Artniederlegung kann der Verwalter in Textform sowohl gegenüber dem von der Gemeinschaft bestellten Ersatzzustellungsvertreter gem. § 45 Abs. 2 WEG als auch gegenüber jedem einzelnen Mitglied des Verwaltungsbeirats erklären. Wenn weder ein Ersatzzustellungsvertreter noch ein Verwaltungsbeirat bestellt ist, kann der Verwalter die Erklärung auch gegenüber einem einzelnen Eigentümer mit Wirkung gegenüber der Gemeinschaft abgeben.
4. Während des Beststellungszeitraumes kann der Vertrag nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes gekündigt werden.
5. Endet die Bestellung - gleich aus welchem Grund - endet damit auch der Verwaltervertrag.



§ 2 Aufgaben und Befugnisse des Verwalters

Die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters ergeben sich aus dem Wohnungseigentumsgesetz, aus der Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung, den Beschlüssen sowie aus den Bestimmungen dieses Vertrags.

Der Verwalter ist gegenüber den Eigentümern und der Gemeinschaft insbesondere berechtigt und verpflichtet:

1. Die Beschlüsse der Gemeinschaft um- und durchzusetzen.
2. Jegliche Zahlungen für die Gemeinschaft entgegenzunehmen und solche Zahlungen für die Gemeinschaft zu leisten, die mit der Verwaltung zusammenhängen.
3. Gemeinschaftliche Gelder getrennt vom eigenen Vermögen oder vom Vermögen Dritter zu verwalten und über deren Verwendung auf Verlangen der Gemeinschaft Rechenschaft abzugeben.
4. Das Hausgeld gemäß Wirtschaftsplan und Jahresabrechnung sowie Sonderumlagen anzufordern, in Empfang zu nehmen und erforderlichenfalls gerichtlich beizutreiben („Hausgeldinkasso“). Wenn Hausgeldzahlungen trotz zweimaliger Mahnung (die zweite mit Fristsetzung) nicht geleistet werden, ist der Verwalter berechtigt, im Namen der Gemeinschaft einen Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Beitreibung zu beauftragen; bei der Zwangsvollstreckung wird Maßnahmen der Immobilienzwangsvollstreckung (insbesondere Zwangsverwaltung und Zwangsversteigerung) zugestimmt. Gegenüber dem Grundbuchamt ist der Verwalter ermächtigt, im Namen der Gemeinschaft die zur Löschung einer im Grundbuch eingetragenen Zwangshypothek erforderlichen Erklärungen abzugeben. Der Verwalter ist in Abweichung von § 27 Abs. 1 Nr. 7 WEG nicht verpflichtet, die Eigentümer über Hausgeldinkassoverfahren unverzüglich zu unterrichten; er wird in der jährlichen Eigentümerversammlung über die im laufenden und im abgerechneten Wirtschaftsjahr geführten Hausgeldinkassoverfahren informieren.
5. Nach Ablauf des Kalenderjahres bis längstens 30.06. des Folgejahres die Gesamt- und Einzelabrechnungen inkl. der Bescheinigung gem. § 35a EStG aufzustellen und den Eigentümern vorzulegen, sofern alle benötigten Unterlagen vorliegen. Für das Rechnungswesen gelten die von Gesetz und Rechtsprechung aufgestellten Grundsätze.
6. Einen Hausmeistervertrag bzw. Vertrag über einen Hausmeisterdienst, dessen Kostenvolumen sich nach dem gültigen Wirtschaftsplan bzw. dem Beschluss der Eigentümerversammlung bestimmt, abzuschließen. Soweit der Verwalter im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben gem. § 27 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 Verträge abschließt (Inspektion und Wartung der Heizungs- oder Liftanlage, Reinigung der Abwasserleitungen, Reinigung der Regenrinnen und Regenfallrohre, Hausreinigungsdienst, Schneiden von Bäumen und Büschen etc.) dürfen diese ohne weitergehenden Beschluss der Gemeinschaft nur für die Dauer von einem Jahr abgeschlossen werden, wobei es zulässig ist, dass sich die Verträge um jeweils ein Jahr verlängern, sofern die Gemeinschaft nicht von ihrem zu vereinbarenden Kündigungsrecht Gebrauch macht. Soweit die Gemeinschaft Arbeitnehmer beschäftigt (z.B. Hausmeister) ist der Verwalter ermächtigt, ohne Beschluss der Gemeinschaft Abmahnungen auszusprechen und das Arbeitsverhältnis zu kündigen.
7. Die für die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung des gemeinschaftlichen Eigentums erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen (wozu auch sachverständige Begutachtungen, z. B. bei Baumängeln oder Wasserschäden gehören können) bis zur Höhe von 1.500,00 Euro brutto kann der Verwalter im Einzelfall nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen beauftragen; bis zur Höhe von 3.000,00 Euro brutto im Einzelfall bedarf es der vorherigen schriftlichen Zustimmung (E-Mail und Telefax sind ausreichend) der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsbeirats. Das Gesamtvolumen für diese Maßnahmen darf im Kalenderjahr 15 % der Gesamtausgaben des Wirtschaftsplans für

dieses Kalenderjahr nicht übersteigen.

8. Bei Schäden am Gemeinschaftseigentum, die in den Anwendungsbereich einer von der Gemeinschaft unterhaltenen Versicherung fallen, die zur Instandsetzung des Gemeinschaftseigentums erforderlichen Arbeiten im Namen der Gemeinschaft ohne deren vorherige Beschlussfassung zu beauftragen, sofern die Versicherung ihre Eintrittspflicht durch Erteilung einer Deckungszusage (oder in anderer Weise) anerkannt hat. Der Verwalter ist ferner berechtigt, die Ansprüche der Gemeinschaft aus dem Versicherungsvertrag Erfüllungshalber an ein mit der Schadensbeseitigung beauftragtes Unternehmen abzutreten; er ist berechtigt (aber nicht verpflichtet), Eigentümer zur Geltendmachung über die aus den Versicherungsverträgen folgenden Ansprüche zu ermächtigen, soweit deren Sondereigentum betroffen ist.
9. Die Gemeinschaft außergerichtlich und gerichtlich auf Passivseite zu vertreten und dafür im Namen der Gemeinschaft einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Im Falle von Rechtsstreiten gemäß § 43 Nr. 1 und Nr. 4 WEG ist der Verwalter befugt, für die auf Passivseite stehenden (beklagten) Eigentümer einen Rechtsanwalt auf Rechnung der Gemeinschaft zu beauftragen. Der Verwalter ist berechtigt, die die beklagten Eigentümer treffenden Vorschüsse und Kosten dem Verwaltungsvermögen zu entnehmen. Diese sind in der Jahresabrechnung vorbehaltlich einer abweichenden Kostenentscheidung des Gerichts nach dem Kostenverteilungsschlüssel für die Eigentümergemeinschaft gültigen und unter den beklagten Eigentümern zu verteilen.
10. Die Gemeinschaft in Aktivverfahren (Geltendmachung von Ansprüchen) gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten und dafür im Namen der Gemeinschaft einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Im Innenverhältnis zwischen dem Verwalter und der Gemeinschaft wird im Einzelnen Folgendes vereinbart:
 - a. Der Verwalter ist auch ohne Beschlussfassung durch die Gemeinschaft ermächtigt, Hausgeldforderungen sowie die Ansprüche gegen Vorverwalter auf Herausgabe von Verwaltungsunterlagen, Rechnungslegung, Auskunftserteilung und Verzugsschaden geltend zu machen.
 - b. Der Verwalter ist ebenfalls ermächtigt, ohne vorherige Beschlussfassung durch die Gemeinschaft gegenüber Eigentümern oder besitzenden Dritten das Betretungs- und Gestaltungsrecht in Bezug auf das Wohnungs- und Teileigentum (§14 Nr. 4 WEG, § 1004 BGB) für die Durchführung (einschließlich deren Vorbereitung) von baulichen Maßnahmen (Instandhaltung, Instandsetzung, modernisierende Instandsetzung, Modernisierung) geltend zu machen, wobei die Ermächtigung auch gilt, soweit erforderliche bauliche Maßnahmen in Bezug auf Verbrauchserfassungsgeräte und Rauchwarnmelder durchgeführt werden müssen (z. B. Installation, Wartung, Ablesung, Tausch etc.).
 - c. Der Verwalter ist im Sinne von Punkt 10, Satz 1 dieser Regelung ermächtigt, gegenüber außenstehenden Dritten in einem Kalenderjahr zwei Aktivverfahren einzuleiten, wobei jedes Verfahren einen Streitwert von maximal € 5.000,00 (das ist der Wert, nach dem sich die Rechtsanwalts-, Gerichts- und Verfahrenskosten bemessen) haben darf. Die Geltendmachung dieser Ansprüche bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (E-Mail und Telefax sind ausreichend) der Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsbeirats.
 - d. Der Verwalter ist ermächtigt, Maßnahmen zu treffen, die zur Wahrung einer Frist oder zur Abwendung eines sonstigen Rechtsnachteils erforderlich sind.
11. Der Verwalter ist ferner berechtigt (aber nicht verpflichtet) zur Beratung in den die Gemeinschaft betreffenden Rechtsfragen im Einzelfall (z. B. zur Vorbereitung oder Begleitung einer Eigentümersammlung oder zur Klärung streitiger rechtlicher Fragen während der laufenden Verwaltung) für die Gemeinschaft einen Rechtsanwalt zu beauftragen. Soweit die Gemeinschaft Erträge erzielt aus Vermietung, Verpachtung, Betrieb eines Blockheizkraftwerks, einer Photovoltaikanlage oder Elektroladestationen ist der Verwalter ebenfalls berechtigt, zur Beratung die Gemeinschaft betreffende steuerrechtliche Fragen im Einzelfall einen Steuerberater zu beauftragen. Die Beauftragung bedarf der schriftlichen Zustimmung (E-Mail, Telefax sind



- e. Prüfung und Erteilung einer Veräußerungszustimmung im Sinne von § 12 WEG; Pauschal 150,00 Euro netto = 178,50 Euro brutto. Abwicklung eines Eigentümerwechsels ohne Veräußerungszustimmung pauschal 100,00 Euro netto = 119,00 Euro brutto.
- f. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung weiterer Eigentümerversammlungen, soweit diese nicht aufgrund schuldhafte Verhaltens des Verwalters erforderlich sind: Pauschal 500,00 Euro netto = 595,00 Euro brutto.
- g. Bearbeitung von Mietverträgen der Gemeinschaft über Teile des gemeinschaftlichen Eigentums (z. B. Kfz-Stellplätze, Hausmeisterwohnung oder Vermietung von gemeinschaftlichen Teilflächen): Pauschal 70,00 Euro netto je Mietvertrag pro Kalenderjahr = 83,30 Euro brutto.
- h. Erstellung oder Wiederherstellung fehlender Verwaltungsunterlagen und/oder einer ordnungsgemäßen Buchhaltung, falls bei Verwalterübernahme nicht vorhanden und erforderlich. Erforderlich sind insbesondere die Teilungserklärung/Gemeinschaftsordnung, die Beschluss-Sammlung, Niederschriften über sämtliche Eigentümerversammlungen, Baupläne, Bauzeichnungen, Verträge der Eigentümergemeinschaft sowie Buchhaltungsunterlagen, um die Jahresabrechnung für das Kalenderjahr vor Verwalterantritt des Verwalters zu erstellen (soweit der Verwalter hierzu verpflichtet ist), sowie Forderungen der Gemeinschaft gegenüber Eigentümern und Dritten feststellen und beziffern zu können: Die Abrechnung erfolgt nach den Verrechnungssätzen (siehe Nr. 5).
- i. Einrichtung und Führung einer vorschriftsmäßigen Lohnbuchhaltung für Arbeitnehmer, die von der Gemeinschaft beschäftigt werden: Für die Einrichtung pauschal je Arbeitnehmer 100,00 Euro netto = 119,00 Euro brutto; für die Führung der Lohnbuchhaltung monatlich 25,00 Euro netto = 29,75 Euro brutto je Arbeitnehmer; für die Vorbereitung, den Anspruch und die Bearbeitung einer Abmahnung sowie einer Kündigung gegenüber dem Arbeitnehmer je Abmahnung/ Kündigung pauschal 100,00 Euro netto = 119,00 Euro brutto. Alternativ kann ein Steuerberater durch den Verwalter im Auftrage der Gemeinschaft mit den Aufgaben beauftragt werden.
- j. Beschließt die Gemeinschaft zur Finanzierung einer Maßnahme den Abschluss eines Darlehensvertrags, hat der Verwalter für die Beauftragung und Begleitung des Vertrags, die Korrespondenz mit dem Bankinstitut sowie die im Zusammenhang mit der Durchführung und kompletten Begleitung des Darlehensvertrags über die gesamte Laufzeit entstehenden Arbeiten einen Anspruch auf Sondervergütung in Höhe von 5 % der Darlehenssumme.
- k. Beschließt die Gemeinschaft zur Durchführung einer Maßnahme den Antrag von Fördermittel/- und Zuschüssen erfolgt der Aufwand der Verwaltung nach den Verrechnungssätzen (siehe Nr.5)
3. Die Grundvergütung ist am 01. eines jeden Monats fällig. Die Sondervergütungen sind fällig nach Rechnungstellung. Der Verwalter ist berechtigt, seine Vergütung bei Fälligkeit dem Gemeinschaftskonto zu entnehmen.
4. Regelung zur Kostentragung des Verursachers bzw. der betroffenen Einheit gem. §§ 16 Abs. 3, 21 Abs. 7 WEG: Die Sondervergütungen nach Nr. 2a bis 2e sind als besonderer Verwaltungsaufwand von dem Miteigentümer zu tragen, der sie verursacht hat. Im Fall der Nr. 2d bezieht sich diese Regelung nur auf gerichtliche Verfahren zwischen der Eigentümergemeinschaft und dem Miteigentümer sowie auf Beschlussanfechtungsverfahren, und zwar mit der Maßgabe, dass der Verursacher die Kosten nur insoweit zu tragen hat, als er im Rechtsstreit unterlegen ist. Wird eine Sondervergütung vom Verursacher nicht direkt bezahlt, ist der Verwalter berechtigt, sie dem Gemeinschaftskonto zu entnehmen. Die Ausgabe ist dem Verursacher dann in der nächsten Jahreseinzelaabrechnung zu belasten, außer wenn er im Zeitpunkt der Beschlussfassung aus der Gemeinschaft ausgeschieden ist. Die Gemeinschaft kann die Erstattung auch außerhalb der Jahresabrechnung außergerichtlich und gerichtlich geltend machen. Der Verwalter ist ermächtigt, mit der Vertretung der Gemeinschaft einen Rechtsanwalt zu beauftragen.



Die Sondervergütung nach Nr. 2e ist in die jeweilige Einzelabrechnung der betroffenen Einheit für das Wirtschaftsjahr einzustellen, in welchem die Sondervergütung vom WEG-Konto geflossen ist. Sollte den Regelungen zur Kostentragung des Verursachers die rechtliche Wirksamkeit versagt werden, bleibt die Vereinbarung der Sondervergütungen davon unberührt.

5. Berechnungssätze (soweit sie nach den vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen oder wenn sie im gesonderten Einzelfall vereinbart werden); hierfür beträgt der Stundensatz:

Abteilungsleiter und stellvertretender Abteilungsleiter der WEG-Abteilung:
90,00 Euro netto = 107,10 Euro brutto

Ingenieure: 110,00 Euro netto = 130,90 Euro brutto

Sachbearbeiter: 70,00 Euro netto = 83,30 Euro brutto

Es ist jede vollendete Viertelstunde entsprechend anteilig abzurechnen. Es ist ein Zeitaufweis in Form einer Tabelle zu führen. Die vorgenannten Vergütungssätze erhöhen sich jährlich um 2 % des hier vereinbarten Stundensatzes.

Auslagen (Porto, Sachmittel, Parkgebühren etc.): Nach Aufwand. Für Kopien gilt oben Nr. 2c.

6. Die in diesem Vertrag angegebenen Preise beziehen sich auf Endpreise brutto und enthalten bereits die derzeit gültige gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 19 %. Falls der Umsatzsteuersatz durch den Gesetzgeber geändert wird, sind die Endpreise entsprechend anzupassen.

§ 4 Haftung und Haftpflichtversicherung

1. Hinsichtlich der Haftung des Verwalters für etwaiges Fehlverhalten gegenüber der Gemeinschaft oder gegenüber einzelnen Eigentümern gelten die Regelungen des BGB. Die Haftung für Pflichtverletzungen, die weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgt sind, ist auf den Betrag der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung beschränkt. Das gilt nicht bei der Haftung für Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit.
2. Der Verwalter hat eine Vermögensschadenshaftpflichtversicherung für den Einzelfall von 1,1 Mio. Euro abzuschließen und aufrechtzuerhalten.

§ 5 Datenschutz

Der Verwalter ist berechtigt, für alle im Zusammenhang mit der Verwaltung stehenden Angelegenheiten elektronische Datenverarbeitung einzusetzen. Zu diesem und ggf. eigenen betrieblichen Zwecken ist der Verwalter berechtigt, die Erfassung, Speicherung, Übermittlung sowie das Verändern oder die sonstige Nutzung von Daten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes, der Datenschutzgrundverordnung (DS-GVO) bzw. im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Datenschutzregelungen durchzuführen.

§ 6 Schlussbestimmungen, Änderungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder der Eigentümerbeschluss über den Abschluss dieses Verwaltervertrags hinsichtlich einzelner Bestimmungen für ungültig erklärt werden, bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. An die Stelle der unwirksamen oder für ungültig erklärten Klausel tritt die gesetzliche Regelung.

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags sind unter § 7 – Sonstige Vereinbarungen – schriftlich festzuhalten. Im Übrigen bedürfen Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags der Zustimmung der Eigentümer durch Mehrheitsbeschluss und der schriftlichen Zustimmung des Verwalters.

.....
Ort, Datum

Eigentümergeinschaft

vertreten durch

Unterschrift ()

Unterschrift ()

Unterschrift ()

Haus & Grund Bremen GmbH, Am Dobben 1, 28203 Bremen

vertreten durch

Name/Unterschrift/Stempel



Widerrufsbelehrung

Widerrufsrechte:

Die Gemeinschaft hat das Recht, binnen 14 Tagen ab dem Tag des Vertragsschlusses diesen Vertrag ohne Angaben von Gründen zu widerrufen. Um das Widerrufsrecht auszuüben, muss die Gemeinschaft den Verwalter mittels einer eindeutigen Erklärung über ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Die Gemeinschaft bzw. die von ihr dazu bestimmte Person, kann dafür das unten angehängte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Der Widerruf kann postalisch an die Adresse des Verwalters erfolgen oder per E-Mail an oder per Fax an 0421/368 04-88 oder persönlich in den Geschäftsräumen des Verwalters. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesendet wird.

Folgen des Widerrufs:

Wenn die Gemeinschaft diesen Vertrag widerruft, hat der Verwalter alle Zahlungen, die er von der Gemeinschaft erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Widerruf dieses Vertrags beim Verwalter eingegangen ist. Für die Rückzahlung wird der Verwalter dasselbe Zahlungsmittel verwenden, das die Gemeinschaft bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn, mit der Gemeinschaft wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall wird der Verwalter der Gemeinschaft wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnen.

Hat die Gemeinschaft verlangt, dass die Dienstleistung des Verwalters während der Widerrufsfrist beginnen soll, so hat sie dem Verwalter einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Gemeinschaft den Verwalter von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichtete, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Widerrufsformular:

An die Verwaltung _____:

Hiermit widerruft die Gemeinschaft _____ den mit
_____ abgeschlossenen Verwaltervertrag.

.....
Ort, Datum

Eigentümergeinschaft

vertreten durch

1.

Name/Unterschrift

2.

Name/Unterschrift

3.

Name/Unterschrift





IMMOBILIENVERMÖGENS-BEWERTUNG & MANAGEMENT GMBH

IVBM GmbH, Domshof 21, 28195 Bremen

Herrn Thomas Bergmann
Herrmann-Allmers-Str. 36
28209 Bremen

Bremen, 25.03.2020

Angebot zur WEG Verwaltung
Herrmann-Allmers-Str. 36

Sehr geehrter Herr Bergmann,

zunächst darf ich mich für Möglichkeit der Abgabe eines Angebotes bei Ihnen bedanken.

Anbei habe ich Ihnen unseren Standardverwaltervertrag für WEGs beigebracht. Hierbei sind alle üblichen Leistungen nach dem WEG bzw. teilweise ergänzende Leistungen enthalten.

Da wir bei Ihnen eine WEG mit einem hohen Eigennutzeranteil vorfinden, möchten wir nicht versäumen, Ihnen auch die Möglichkeit anzubieten, dass wir ausschließlich die Betriebskostenabrechnung für Sie nach Rechnungserhalt erstellen. Diese Leistung könnten wir für Sie abweichend vom beigebrachten Vertragstext insgesamt für € 1.500,- zzgl. USt. erbringen.

Team IVBM:

Diese benannten Leistungen würden wir Ihnen im Team der IVBM GmbH insbesondere mit Frau Marie Igwerks ferner Frau Janine Hallmann bzw. Matthias Boelsen erbringen. Die IVBM verfügt über 7 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, so dass wir eine ständige Erreichbarkeit und Leistungsfähigkeit sicherstellen können (siehe bitte Homepage: www.ivbm-gmbh.de).

Im Nachgang Ihrer Prüfung stehen wir Ihnen jederzeit gerne für vertiefende Gespräche, gern auch im erweiterten Team zur Verfügung.

Wir freuen auf Ihre Rückantwort.

Allerbeste Grüße, auf bald

Ihr Matthias Boelsen

geschäftsführender Gesellschafter

Zertifizierter Sachverständiger für Immobilienbewertung (Sprengnetter-Zert. W/G nach DIN EN ISO/IEC 17024)

Immobilienfachwirt 018

IVBM Immobilienvermögen
Bewertung und Management GmbH
Domshof 21, 28195 Bremen

Bildschirmfoto von der E-Mail-Adresse
kontakt@ivbm-gmbh.de, www.ivbm-gmbh.de

Handwritten: Matthias Boelsen
Rechner: 280000 - 11000000
Rechner: 280000 - 11000000

Handwritten: Matthias Boelsen
Handwritten: Matthias Boelsen